

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 10.11.1965

Bestandsdarstellung table with symbols for buildings, roads, and other features.

Art und Maß der baulichen Nutzung table with categories like WS, WR, WA, MD, MI, MK, GE, GI, SW, SO.

Begrenzungslinien table with symbols for boundaries like Baulinie, Baugrenze, etc.

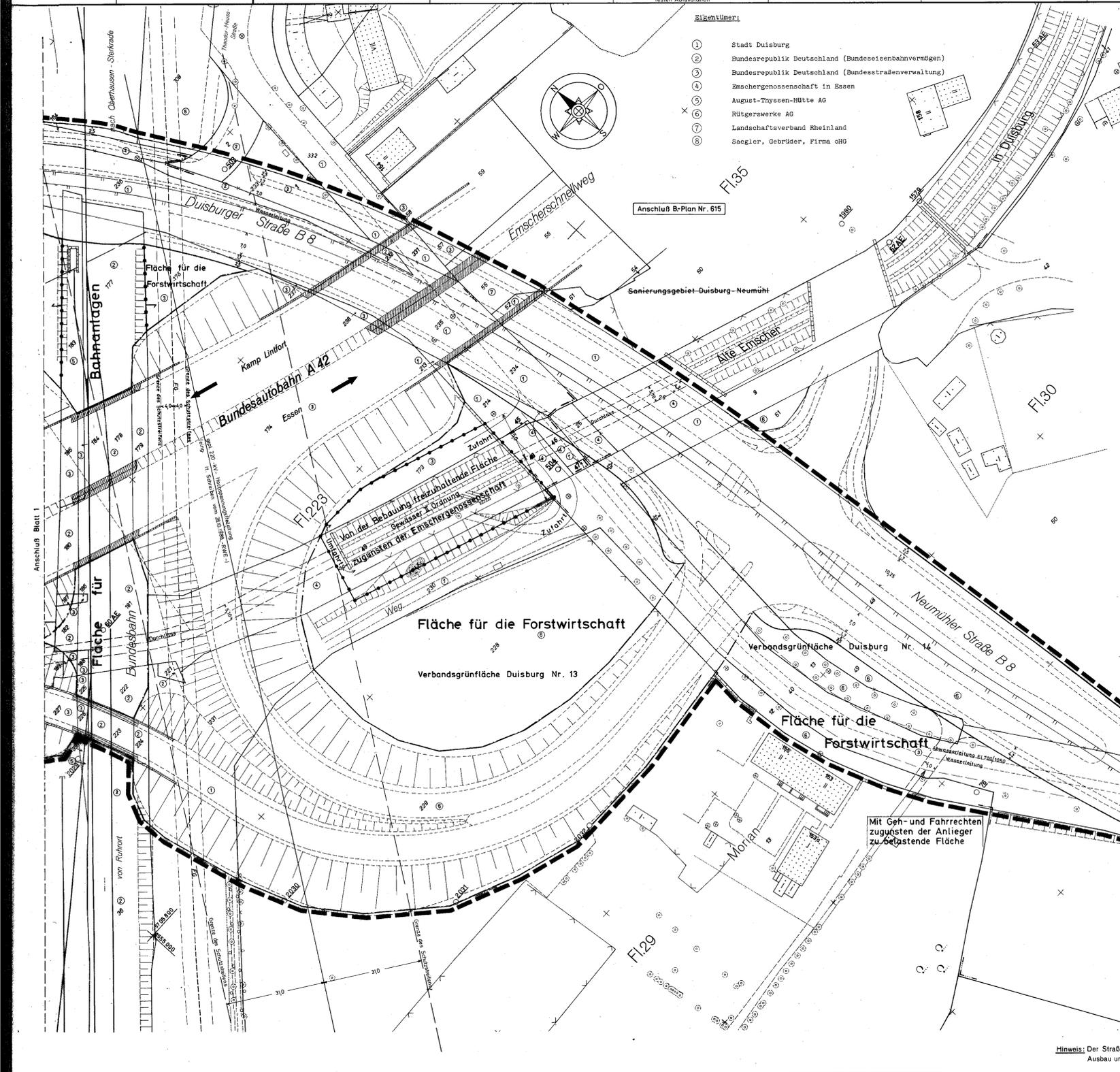
Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen table with symbols for parking, green spaces, etc.

Sonstige Festsetzungen table with symbols for open building, closed building, etc.

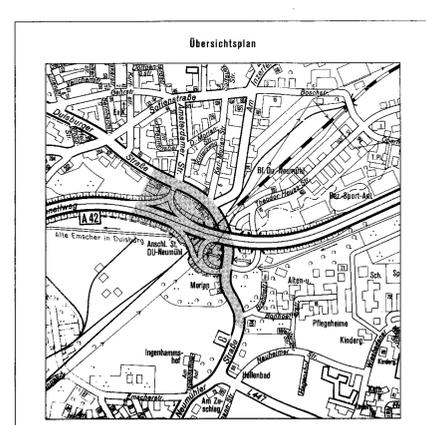
Kennzeichnungen - Hinweise table with symbols for ramps, signs, etc.

Nachrichtliche Übernahmen table with symbols for railway areas, etc.

Der Rat der Stadt hat am 19.1.1976 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.



Textliche Festsetzungen siehe Blatt 1. Hinweise: Im Bereich der Bundesautobahn A 42 (Emscherschnellweg) gelten für die Errichtung von Werbeanlagen die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStraB).



Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.4.1978 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BBl. I S. 2256) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt hat am 26.4.1978 nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BBl. I S. 2256) beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BBl. I S. 2256) wurde nicht gefasst.

Der Rat der Stadt hat am 26.4.1978 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 2.6.1978 bis 3.7.1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgesetzt.

Der Rat der Stadt hat am 30.10.1978 nach § 10 des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 30.10.1978 nach § 10 des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BBl. I S. 2256) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BBl. I S. 2256) in dieser Plan mit Verfügung vom 5.9.1979 Az.: 35.2-12.02 (Dul.727) genehmigt worden.

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 5.9.1979 Az.: 35.2-12.02 (Dul.727) ist am 20.10.1979 gem. § 12 des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BBl. I S. 2256) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 412, des Stadtkanzlers an den Werktagen montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stadt Duisburg BEBAUUNGSPLAN NR. 727 - Neumühl - Blatt 2 für den Teilbereich südlich der Duisburger Straße und Neumühler Straße zwischen Amsterdamer Straße und Brahmstraße

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, 2 Hauptblättern, Nebenblättern, Bebauungsplänen, einer Begründung, dem Eigentümerverzeichnis, dem Lageplan und Blatt Querschnitte. Die Zusammenhängigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Baulichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs. Dieser Plan ist auf Grund von Gedanken und Anregungen in Farbe geändert worden.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf haben / hat der Verbandsausschuß des Stadtverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsrat seine gutachtliche Äußerung am 25.11.1975 Az.: 7-2492-75 zugestimmt / abgegeben.